

28.01.99

Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

Erste Verordnung zur Änderung der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung**A. Zielsetzung**

Die Kundenschutzvorschrift in § 18 TKV sieht vor, daß der Kunde gegenüber dem Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit vorgeben kann, bis zu welcher monatlichen Entgelthöhe er die Dienstleistung in Anspruch nehmen will. Der Anbieter muß sicherstellen, daß diese Entgelthöhe nicht ohne Zustimmung des Kunden überschritten wird. Eine gleichmäßige Anwendung der Vorschrift, die gleichermaßen Festnetzbetreiber, Verbindungsnetzbetreiber, Mobilfunknetzbetreiber und sonstige Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen erfaßt, ist derzeit technisch noch nicht möglich, u.a. weil noch keine Standards zur netzübergreifenden Tarifinformation entwickelt sind, so daß eine Aussetzung der Verpflichtung erforderlich ist.

B. Lösung

Die Verpflichtung soll für weitere zwei Jahre ausgesetzt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 59/99

28.01.99

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 28. Januar 1999

032 (431) - 961 06 - Te 15/99

An den
Präsidenten des Bundesrates

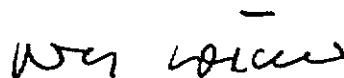
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der Tele-
kommunikations-Kundenschutzverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.



**Erste Verordnung
zur Änderung der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung**

Vom ...

Auf Grund des § 41 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120)
verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

In § 18 Satz 1 der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung vom 11. Dezember 1997
(BGBl. I S. 2910) werden die Wörter „Der Kunde kann“ durch die Wörter „Ab dem
1. Januar 2001 kann der Kunde“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Begründung

Die Kundenschutzvorschrift des § 18 sieht vor, daß der Kunde gegenüber dem Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen vorgeben kann, bis zu welcher monatlichen Entgelthöhe er die Dienstleistung in Anspruch nehmen will. Eine gleichmäßige Anwendung, die gleichermaßen Festnetzbetreiber, Verbindungsnetzbetreiber, Mobilfunknetzbetreiber und sonstige Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen erfaßt, ist technisch noch nicht möglich, so daß eine Aussetzung der Verpflichtung erforderlich ist, um den betroffenen Anbietern Rechts- und Planungssicherheit zu geben. Der technische Standard wird voraussichtlich in zwei Jahren zur Verfügung stehen. Eine Aussetzung der Vorgabe ist im übrigen vertretbar, weil eine Ausgabensteuerung durch den Kunden zur Zeit bereits durch eine Reihe von Angeboten möglich ist. Dazu zählen technische Parameter in Endgeräten, die Taschengeldkonten beinhalten, vorausbezahlte Gesprächseinheiten oder Gebührenvolumina („Prepaid“-Produkte) und netzseitige Sperren.

19.03.99

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Telekommunikations-
Kundenschutzverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 736. Sitzung am 19. März 1999 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.